
Wasserbau- reglement



EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

the 1970s and 1980s, the rate of population growth in the United States has slowed considerably. The rate of population growth has declined to the lowest level since the 1950s. In fact, the rate of population growth in the United States is now lower than the rate of population growth in many other industrialized nations. This is due to a number of factors, including a decline in the birth rate, an increase in the death rate, and a decrease in immigration. The decline in the birth rate is the most significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in the number of children born to women, a decline in the number of children born to each woman, and a decline in the number of children born to each couple. The increase in the death rate is also a significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in life expectancy, a decline in the number of people aged 65 and over, and a decline in the number of people aged 75 and over. The decrease in immigration is also a significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in the number of immigrants from other countries, a decline in the number of immigrants from Mexico, and a decline in the number of immigrants from Asia.

The decline in the birth rate is the most significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in the number of children born to women, a decline in the number of children born to each woman, and a decline in the number of children born to each couple. The increase in the death rate is also a significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in life expectancy, a decline in the number of people aged 65 and over, and a decline in the number of people aged 75 and over. The decrease in immigration is also a significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in the number of immigrants from other countries, a decline in the number of immigrants from Mexico, and a decline in the number of immigrants from Asia. The decline in the birth rate is the most significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in the number of children born to women, a decline in the number of children born to each woman, and a decline in the number of children born to each couple. The increase in the death rate is also a significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in life expectancy, a decline in the number of people aged 65 and over, and a decline in the number of people aged 75 and over. The decrease in immigration is also a significant factor, and is due to a number of reasons, including a decline in the number of immigrants from other countries, a decline in the number of immigrants from Mexico, and a decline in the number of immigrants from Asia.

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
	Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
	Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3: Meldepflicht	1
	Art. 4: Bauten und Anlagen	2
	Art. 5: Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser	2
II	ORGANISATION	
	Art. 7: Stimmberechtigte	3
	Art. 8: Gemeinderat	3
	Art. 9: Wasserbaukommission	3 / 4
	Art. 10: Beamte	4
III	FINANZIELLES	
	Art. 11: Mittelbeschaffung	4
	Art. 12: Grundeigentümerbeiträge	4 / 5
	Art. 13: Grundeigentümeranteile	5
	Art. 14: Bemessungskriterien	5
	Art. 15: Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets	5
IV	AUFSICHT DES STAATES	
	Art. 16: Gewässerkontrolle	5
	Art. 17: Vergabe von Arbeiten	5
V	RECHTLICHES	
	Art. 18: Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	6
	Art. 19: Beschwerderecht	6
VI	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 20:	6
VII	UEBERGANGS - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 21: Dorfschaftswälder	7
	Art. 22: Inkraftsetzung	7
	Art. 23: Andere gesetzliche Grundlagen	7
	Orientierende Beilage	8

Wasserbaureglement

Die Einwohnergemeinde Bowil erlässt gestützt auf das Wasserbaugesetz unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern folgendes:

R E G L E M E N T

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1 ¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44, Abs. 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken und Zuleitungen zu Konzessionsanlagen
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 9, Abs. 3 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9, Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43, Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3 ¹Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5 ¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht. (Art. 5, Abs. 3 WBG Sinngemäss)*

²Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser*

Art. 6 ¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren. Der Anstösser kann der Gemeinde erlauben, aus dem Bach entnommenes Material auf seinem Land abzulagern.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

* Wortlaut gemäss Gehehmigung der Baudirektion des Kt. Bern vom 20.02.1992

II ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 ¹Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8 ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Oberaufsicht über die Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Wahl der Wasserbaukommission
- Wahl eines Wasserbaumeisters
- Erlass eines Pflichtenhefts für die Schwellenmeister und den Wasserbaumeister
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Wasserbaukommission

Art. 9 ¹Der Wasserbaukommission obliegen:

- Organisation und Ueberprüfung einer jährlichen Begehung aller Bachstrecken in der Gemeinde
- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages

- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung und Arbeitsvergabe über Unterhaltsmassnahmen von jeweils höchstens Fr. 20'000.-- im Rahmen des Budgets
- Beschlussfassung und Arbeitsvergabe über Notmassnahmen bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall (grössere Notmassnahmen sind vom Gemeinderat zu genehmigen)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44, Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Beamte

Art. 10 ¹Die Beamten sind:

- Wasserbaumeister
- Schwellenmeister

Der Wasserbaumeister kann nicht gleichzeitig Schwellenmeister sein.

²Im übrigen sind die kantonal- und gemeindefrechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11 ¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10, Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 12 ¹Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

²Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41, Abs.2 WBG).

³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümer-
anteile

Art. 13 ¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12, Abs. 3 hievor belastet.

²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12, Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 14 ¹Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

²Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grund-
eigentümerbeitrags-
dekretes

Art. 15 ¹Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen* und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 16 ¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44, Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 17 ¹Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

* Wortlaut gemäss Genehmigung der Baudirektion des Kt. Bern vom 20.02.1992

V RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 18 ¹Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28, Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 19 ¹Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 20 ¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung* ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

* Wortlaut gemäss Genehmigung der Baudirektion des Kt. Bern vom 20.02.1992

VII UEBERGANGS - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dorfschaftswälder

Art. 21 ¹Allfällige Beiträge an den Wasserbau aus dem Abnutz der Schwellenwälder im Besitz der Dorfschaften werden in einem separaten Reglement geregelt.

Inkraftsetzung

Art. 22 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 23 ¹Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 7. Dezember 1991 angenommen.

3533 Bowil, 9. Januar 1992



Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: ~~Der Sekretär:~~

F. Habegger

H. Berger


Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 15.11.1991 bis 27.12.1991 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15.11.1991 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3533 Bowil, 9. Januar 1992

~~Der~~ Gemeindeschreiber


H. Berger

Orientierende Beilage zu Art. 14, Abs. 2

1. Amtlicher Wert

- ist massgebend für
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist.

2. Schätzungswert

- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit Fr.pro Laufmeter bewertet.
- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet:
 - Trasse Fr. 22.50 pro Lm
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Lm
- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 -
 -
- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Nationalstrassen
 - Staatsstrassen
 - Gemeindestrassen

Ergänzungen und Aenderungen bleiben vorbehalten.



Genehmigt

BERN, den 21. FEB. 1992

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: 



Regierungsrat